

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 20

28. Januar 1981

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Septuagesimä, 15. Februar 1981
 - 2) Landesopfer am Sonntag Estomihi, 1. März 1981
 - 3) Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer
 - 4) Landeszuschüsse zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern
 - 5) Dienstanzeigen

Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Septuagesimä, 15. Februar 1981

Erlaß des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1981
AZ 52.14-5 Nr. 131

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag Septuagesimä, 15. Februar, ist für die Arbeit des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg bestimmt.

Allen Gemeinden geht ein Faltblatt zu, in dem geschildert wird, welchen Personengruppen das Opfer hauptsächlich helfen soll. Es sind Menschen und Familien in unserem Land, die überraschend in Not geraten sind.

Wir bitten, die Faltblätter rechtzeitig auszuteilen, möglichst vor dem 15. Februar. Folgendes bitten wir abzukündigen:

„Übt jemand Barmherzigkeit, so tue er's mit Lust“. Unter diesem Pauluswort bittet die Diakonie heute um Ihr Opfer. Es soll Menschen in unserem Land geholfen werden, die überraschend in Not geraten sind. Tausende von ihnen werden von den Mitarbeiterinnen der Nachbarschaftshilfen aufgesucht oder von den Haus- und Landschwestern versorgt. Dieser wichtige Zweig der Gemeindediakonie soll ausgebaut werden. Neue Nachbarschaftshilfen müssen gebildet und Pflege- sowie Hauswirtschaftskurse für Helferinnen durchgeführt werden. Im vergangenen Jahr konnte die Not in vielen Familien auch durch kleine finanzielle Hilfen gelindert werden. Ihre Opfergabe bedeutete darum neuen Mut für lebensmüde Menschen. Diese Diakonie am Nächsten wollen wir fortführen. Paulus sagt: „Die brüderliche Liebe

untereinander sei herzlich. Gibt jemand, so gebe er mit lauterem Sinn. Regiert jemand, so sei er sorgfältig. Übt jemand Barmherzigkeit, so tue er's mit Lust.“

Der Opferertrag ist an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks (Konto-Nr. 2 133 250 bei der Landesgirokasse Stuttgart, BLZ 600 50101, Postscheckkonto 103 30-704, BLZ 600 10070) weiter. 25 % des Ertrags werden der Diakonischen Bezirksstelle für die diakonische Arbeit im Bezirk zugewiesen. Über die Bezirksopfersammelstellen ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

v. Keler

Landesopfer am Sonntag Estomihi, 1. März 1981

Erlaß des Oberkirchenrats vom 15. Januar 1981
AZ 52.13-5

Das Opfer am Sonntag Estomihi ist ausschließlich für die Evang. Studienhilfe bestimmt. Es wird gebeten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Auch im Jahr 1981 hat der starke Zustrom zum Theologiestudium angehalten. Zur Zeit studieren etwa doppelt so viele württembergische junge Frauen und Männer Theologie wie vor 10 Jahren. Aber zur gleichen Zeit herrscht in unserer Landeskirche ein empfindlicher Pfarrermangel. Fast jede fünfte Pfarrstelle ist unbesetzt. Wir sind darum dankbar, wenn viele junge Menschen bereit sind, Pfarrer zu werden und die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.

Wir wollen sie während ihrer Ausbildung begleiten und sie auch im Blick auf die heute im Pfarramt gestellten Aufgaben beraten. Nach wie vor brauchen viele Studenten aber auch eine finanzielle Unterstützung. Denn nicht alle erhalten von ihrem Elternhaus oder vom Staat die Mittel, die sie für das Studium benötigen. Deshalb bitten wir Sie heute um Ihr Opfer für die Evang. Studienhilfe.“

v. Keler

Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. Januar 1981
AZ 21.31-4 Nr. 68

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat die monatlichen Mietwerte (Steueranschläge der Dienstwohnungen der Pfarrer – ohne Amtsräume –) zur Angleichung an die ortsüblichen Mietwerte mit Wirkung vom 1. Januar 1981 an neu festgesetzt. Nachdem von diesem Zeitpunkt an die Unterscheidung nach Bewertungsgruppen wegfällt, ergeben sich folgende Werte:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Für die vor dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Dienstwohnungen | | |
| Pfarrer im ständigen oder
unständigen Pfarrdienst außer
im Vorbereitungsdienst | Pfarrer im Vorbereitungsdienst
ledig | Pfarrer im Vorbereitungsdienst
verheiratet |
| 350.– DM | 165.– DM | 330.– DM |
| 2. Für die nach dem 31. Dezember 1949, aber vor dem 1. Januar 1970 bezugsfertig gewordenen Dienstwohnungen | | |
| Pfarrer im ständigen oder
unständigen Pfarrdienst außer
im Vorbereitungsdienst | Pfarrer im Vorbereitungsdienst
ledig | Pfarrer im Vorbereitungsdienst
verheiratet |
| 440.– DM | 165.– DM | 330.– DM |
| 3. Für die nach dem 31. Dezember 1969 bezugsfertig gewordenen Dienstwohnungen | | |
| Pfarrer im ständigen oder
unständigen Pfarrdienst außer
im Vorbereitungsdienst | Pfarrer im Vorbereitungsdienst
ledig | Pfarrer im Vorbereitungsdienst
verheiratet |
| 500.– DM | 165.– DM | 330.– DM. |

Die Regelung gilt für alle Pfarrer mit besoldungsrechtlichem Dienstwohnungsanspruch (Residenzpflicht). Sie gilt nicht, wenn dem Pfarrer ständige eine vom Arbeitgeber angemietete Wohnung als Dienstwohnung überlassen wird. In diesem Fall ist als zusätzlicher Arbeitslohn des Pfarrers die vom Arbeitgeber zu zahlende Miete, gekürzt um einen Abschlag von 25 v. H. für die in der Wohnung befindlichen Amtsräume, dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Diese Regelung, die ab 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982 gilt, tritt anstelle des Erlasses vom 9. Januar 1979, AZ 21.31-4 Nr. 57 (Abl. Bd. 48 S. 267).

I. A.
Dr. Bauer

Landeszuschüsse zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Januar 1981
AZ 40.02 Nr. 45

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat neue Richtlinien für die Beantragung und Bewilligung von Landeszuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern bekanntgegeben, die nachstehend in vollem Wortlaut abgedruckt werden. Sie werden auch im Gemeinsamen Amtsblatt und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht.

Auf folgendes ist besonders hinzuweisen:

Wie bisher erhalten die Kirchen Zuschüsse zum denkmalpflegebedingten Mehraufwand. Die Regelförderung liegt bei einem Drittel der zuschufähigen Kosten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Regelsätze über- oder unterschritten werden.

Die Zuschüsse sind als freiwillige Leistung des Landes deklariert und werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Neu ist, daß die Anträge beim Landesdenkmalamt zum jährlichen Stichtag **1. Oktober** für das Folgejahr eingereicht werden müssen. Das Bauvorhaben darf erst **nach Mittelbewilligung** begonnen werden. Ausnahmen davon sind bei Kulturdenkmälern möglich, die dem Gottesdienst dienen, wenn der Oberkirchenrat feststellt, daß bei einer Verzögerung gottesdienstliche Belange beeinträchtigt werden. Dies dürfte generell für alle kirchlichen Gebäude zutreffen, die für den Gottesdienst und ähnliche Veranstaltungen benützt werden.

Es empfiehlt sich, daß die Zuschußanträge über den Oberkirchenrat an das Landesdenkmalamt vorgelegt werden, damit von uns im Einzelfall die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn beantragt werden kann.

Für das Übergangsjahr 1981 gilt als Antragstermin der **31. März 1981**. Anträge für Bauvorhaben, die noch 1981 ausgeführt werden sollen, wären bis spätestens zu diesem Termin über den Oberkirchenrat an das Landesdenkmalamt vorzulegen. Die genannten Termine sind als **Ausschlußtermine** zu betrachten.

Zuschüsse an Kirchen als Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern werden nur gewährt, wenn die zuschufähigen Kosten (denkmalbedingter Mehraufwand) 20 000.- DM übersteigen. Bemühungen um eine wesentliche Herabsetzung des Betrags blieben leider ergebnislos.

Es ist wichtig, daß die Kosten bei Antragstellung zutreffend ermittelt sind. Eine Nachbewilligung aufgrund von Preissteigerungen ist ausgeschlossen.

Antragsvordrucke können beim Landesdenkmalamt Stuttgart sowie den Außenstellen Tübingen, Karlsruhe und Freiburg/Breisgau bezogen werden.

I.V.
Dr. Mayer

Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen (Z-Denkmalpflege)

Vom 3. Dezember 1980
Az.: V D 6131-1/24

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz von Kulturdenkmalen (DSchG) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen dienen (Projektförderung). Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung des Landes und sollen den Eigentümer oder Besitzer bei der Erfüllung der sich aus der Sozialbindung des Eigentums ergebenden Pflichten unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Einen Zuschuß kann auf Antrag erhalten

- der Eigentümer oder Besitzer des Kulturdenkmals,
- der Eigentümer oder Besitzer eines Objekts, das selbst nicht Kulturdenkmal ist, an dem jedoch zum Schutz des Erscheinungsbilds eines im Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmals (§ 15 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 4 DSchG) oder einer Gesamtanlage (§ 19, § 34 Abs. 3 DSchG) denkmalpflegerische Maßnahmen durchzuführen sind.

2.2 Zuschüsse werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2.3 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen und Kirchen als Zuschußempfänger gleichgestellt sind deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- 2.4 Den unter 2.2 und 2.3 genannten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werden die von diesen mit mehrheitlicher Beteiligung gebildeten juristischen Personen des Privatrechts gleichgestellt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahme muß mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt sein. Notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen müssen vorliegen. Maßnahmen kommunaler Körperschaften bedürfen außerdem einer vorherigen gemeindefinanzrechtlichen Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- 3.2 Die Maßnahme darf nicht begonnen sein.
Das Landesdenkmalamt kann ausnahmsweise einem vorzeitigen Beginn zustimmen, wenn die Maßnahme aufgrund zwingender Umstände (z. B. Einsturzgefahr, untrennbarer Zusammenhang mit anderen Vorhaben) unaufschiebbar ist oder wenn bei Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst dienen, nach Feststellung der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft gottesdienstliche Belange beeinträchtigt würden.
Die Zustimmung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuß. Bei kommunalen Maßnahmen kann die Zustimmung zu einem vorzeitigen Beginn nur erteilt werden, wenn die Maßnahme gemeindefinanzrechtlich geprüft worden ist.
- 3.3 Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuschußfähigen Kosten
- bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen sowie Kirchen als Eigentümer oder Besitzer DM 20 000,
 - bei Sonstigen DM 2 000,
- übersteigen.
- 3.4 Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen – insbesondere Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibung, Planzeichnungen, ein Zeitplan über die Abwicklung der Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan.
Ein Vorhaben, für das ein Zuschuß über DM 250 000 gewährt werden soll, ist zusätzlich mit der staatlichen Bauverwaltung abzustimmen, wenn es besondere bautechnische Probleme aufwirft, die vom Landesdenkmalamt allein nicht beurteilt werden können.

4. Höhe der Zuwendung

- 4.1 Bemessungsgrundlage sind die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden zuschußfähigen Kosten, nämlich:

- 4.1.1 Mehraufwendungen, die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht geschützten Objekten übersteigen (denkmalbedingte Mehraufwendungen). Entsprechendes gilt für denkmalbedingte Mehraufwendungen bei Maßnahmen im Bereich einer Gesamtanlage (§ 19, § 34 Abs. 3 DSchG) oder in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals (§ 15 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 4 DSchG), die aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich sind. Zu den denkmalbedingten Mehraufwendungen gehören z. B. auch anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare, Gerüstkosten und Kosten einer restauratorischen Untersuchung.
- 4.1.2 Kosten einer auf Verlangen einer Denkmalschutzbehörde anzufertigenden Bauaufnahme sowie einer statischen Untersuchung oder eines sonstigen Gutachtens. Das gilt jedoch nur insoweit, als derartige Maßnahmen nicht bereits aus anderen Gründen (z. B. des Baurechts) verlangt werden können.
- 4.1.3 Aufwendungen für die Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines Kulturdenkmals an dem Kulturdenkmal selbst oder in seiner Umgebung.
- 4.1.4 Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei auf originale Substanz zurückgegriffen wird. Aufwendungen für die rekonstruierende Wiederherstellung, soweit damit untergegangene, aber unverzichtbare Teile eines noch bestehenden Kulturdenkmals ergänzt werden.

4.2 Anrechnung von Leistungen Dritter

Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Zahlungen aus Baulasten) vermindern die zuschufähigen Kosten

- soweit sie auf die denkmalbedingten Mehraufwendungen geleistet werden,
- im übrigen, soweit sie den nicht denkmalbedingten Aufwand übersteigen.

Das gilt nicht für freiwillige Zuschüsse von Landkreisen und Gemeinden sowie von übergeordneten Kirchenbehörden und sonstigen vergleichbaren Dachorganisationen im kirchlichen und privaten Bereich.

4.3 Nicht zuschufähig sind:

- 4.3.1 Maßnahmen, die anderweitige Förderung des Bundes oder des

Landes mit gleichfalls denkmalpflegerischer Zielsetzung erfahren, es sei denn, das Innenministerium hat einer kumulativen Förderung für den jeweiligen Förderbereich zugestimmt.

4.3.2 Denkmalpflegerische Maßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Städtebauförderungsgesetz vorliegen.

4.3.3 Kosten des Erwerbs eines Kulturdenkmals.

4.3.4 Maßnahmen an Kulturdenkmalen, die Museumsgut sind oder werden sollen.

4.4 Zuschußhöhe

Der Regelsatz beträgt bei Zuschüssen an Private die Hälfte und bei Zuschüssen an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise sowie Kirchen ein Drittel der zuschußfähigen Kosten (Anteilfinanzierung). In begründeten Ausnahmefällen können die Regelsätze über- oder unterschritten werden.

Überschreitungen der Regelsätze sind insbesondere zulässig, wenn

- das Kulturdenkmal nicht mehr nutzbar ist oder seine Nutzbarkeit aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist oder
- nur dadurch eine akute Gefährdung des Kulturdenkmals, an dessen Erhaltung ein besonderes denkmalpflegerisches Interesse besteht, abgewendet werden kann.

4.5 Zuschußkürzung

Entstehen geringere als dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegte zuschußfähige Kosten, so vermindert sich der Zuschuß entsprechend.

5. Nachfinanzierung

Eine Nachfinanzierung kommt vorbehaltlich des Vorhandenseins der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen und entsprechender Mittel nur in Betracht, wenn sich bei der Durchführung aus nicht vom Zuschußempfänger zu vertretenden Gründen die Notwendigkeit ergibt, gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Bewilligung zusätzliche denkmalpflegerische Maßnahmen mit weiterem Mehraufwand durchzuführen. Ziff. 3.3 gilt insoweit entsprechend. Ein Anspruch auf Nachfinanzierung besteht nicht.

6. Rückforderung der Zuwendung

Nichtigkeit, Wegfall oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie als Folge davon die Rückerstattung der Zuwendung richten sich nach allgemeinem Recht, insbesondere dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz

und dem jeweiligen Staatshaushaltsgesetz, sofern nicht sondergesetzliche Vorschriften eingreifen.

7. Verfahren

- 7.1 Zuschußanträge sind unter Verwendung der beim Landesdenkmalamt erhältlichen Vordrucke spätestens bis zum **1. Oktober** des Jahres vor Beginn der Maßnahme beim Landesdenkmalamt bzw. bei der Rechtsaufsichtsbehörde (s. Ziff. 3.1) einzureichen. Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen sind beizufügen (s. Ziff. 3.4). Kommunale Antragsteller ergänzen diese Unterlagen durch eine Übersicht über die Haushaltswirtschaft gem. Vordruck (vgl. Muster in GABl. 1978 S. 89). Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet die Zuschußanträge spätestens 6 Wochen nach Eingang mit gemeindefirtschaftsrechtlicher Beurteilung an das Landesdenkmalamt weiter.

Eine Überschreitung der Ausschlußfrist ist unschädlich, wenn sie nicht zu vermeiden war (z.B. bei Sicherungsarbeiten an einem durch Brand beschädigten Kulturdenkmal) und mit der Durchführung der Maßnahme aus zwingenden denkmalpflegerischen Gründen nicht zugewartet werden kann.

- 7.2 Der Zuschuß wird vom Landesdenkmalamt festgesetzt und mit Vordruck bewilligt. Die zuständige Denkmalschutzbehörde erhält eine Abschrift des Zuwendungsbescheids.

Abweichungen von den Regelsätzen und die Bewilligung von Zuschüssen über DM 100000 bis DM 500000 bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums. Zuschüsse über DM 500000 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums. Bei Maßnahmen, die in mehreren Abschnitten durchgeführt werden sollen, ist der auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption zu errechnende Gesamtzuschußbedarf maßgeblich.

Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Zur Sicherung des Zugangs zu einem Kulturdenkmal für die Öffentlichkeit kann die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch verlangt werden. Das gilt nicht für Kulturdenkmale, die im Sinne des § 11 DSchG dem Gottesdienst dienen.

Wenn bei Überschreitung des Regelsatzes nicht auszuschließen ist, daß die dafür maßgeblichen Gründe nachträglich entfallen, ist in den Zuwendungsbescheid als Bedingung aufzunehmen, daß sich bei Wegfall der für die Überschreitung maßgeblichen Gründe der Zuschuß insoweit vermindert. Zur Sicherung eines etwaigen Rückforderungs-

anspruchs in diesen Fällen kann von einem privaten Zuschußempfänger verlangt werden, vor Auszahlung Sicherheiten bis zur Höhe des den Regelsatz übersteigenden Betrags zu erbringen (z.B. Bankbürgschaft, Grundschuld). Die Sicherheiten sind zurückzugeben, wenn eine nachträgliche Änderung der für die Überschreitung maßgeblichen Gründe auszuschließen ist, unabhängig hiervon spätestens nach 10 Jahren.

7.3 Der bewilligte Zuschuß wird vom Landesdenkmalamt ausgezahlt, wenn entsprechende denkmalbedingte Aufwendungen nachgewiesen werden; die Auszahlung von Teilbeträgen in Höhe von mindestens DM 10000 ist möglich.

7.4 Verwendungsnachweis
Spätestens 6 Monate nach Abschluß der Maßnahme ist dem Landesdenkmalamt ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses vorzulegen.

8. Übergangsbestimmung

Zuschußanträge für Maßnahmen des Jahres 1981 sind in Abweichung von Ziff. 7.1 spätestens bis zum **31. März 1981** einzureichen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Dienstnachrichten

Das Oberschulamt Tübingen hat [REDACTED] mit Wirkung vom 18. August 1980 zum Studienassessor am Wildermuth-Gymnasium in Tübingen ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 1981 [REDACTED] zum Pfarrer für evang. Religionslehre auf einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Religionsunterricht am Gustav-Stresemann-Gymnasium in Fellbach ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 7. Januar 1981 [REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1981 [REDACTED]

[REDACTED] auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Februar 1981 [REDACTED]

[REDACTED] auf die Pfarrstelle Freudenbach-Frauental, Dek. Weikersheim.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 50101)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 10070)